

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Organisation der Genossenschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

Organisation der Genossenschaft.

§ 5.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Bezirksvorsteher.

Generalversammlung.

§ 6.

Die Genossenschaft verhandelt und beschließt durch die Generalversammlung. Sie findet alljährlich ordentlicher Weise einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni wenn möglich am Tage vor dem Medardusmarkte in Oldenburg statt; außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen, bei dem Vorstande einzureichenden, von mindestens 10 Genossen unterzeichneten Antrag. Der Ort einer außerordentlichen Generalversammlung ist gleichfalls die Stadt Oldenburg.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstande durch schriftl. Einladung jedes einzelnen Genossen und zwar 14 Tage vor dem Termine.

Anträge, welche während einer Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur nach Erledigung der Tagesordnung und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zwar zur Verhandlung, aber nicht zur Beschlußfassung kommen.

§ 7.

Die Generalversammlung wählt alljährlich in der ordentlichen Versammlung die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Bezirksvorsteher und deren Ersatzmänner (§ 12), sowie drei Revisoren (§ 11); sie entscheidet:

- a) über die denselben für ihre Mühewaltung etwa zu gewährende Remuneration,
- b) über die Revision und Feststellung der Jahres-Rechnung der Genossenschaft,
- c) über die Aenderung der Statuten,
- d) über die etwaige Auflösung der Genossenschaft,
- e) über anderweitige Angelegenheiten der Genossenschaft.

§ 8.

Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach in mündlicher Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit der